

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 06

Internet: www.weilheim-schongau.de

17. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bundeswehr; Übungen und Manöver der Bundeswehr	Seite 39
Wasserverbandsrecht; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen Bekanntmachung der Auflösung und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen	Seite 40
Wasserverbandsrecht; Öffentliche Bekanntgabe des Bescheides des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.02.2022 zur Genehmigung der Auflösung Wasserbeschaffungsverband Oberhausen und Genehmigung zur Verwendung des Verbandsvermögens	Seite 41

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Gde Eberfing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl, Gde Polling, Gde Raisting
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim

28.02.2022 (ca. 07:00 Uhr) – 09.03.2022 (ca. 18:00 Uhr)

Marsch mit Kfz

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 18:00 Uhr – ca. 07:00 Uhr
und
Übungsunterbrechung am Wochenende vom 05.03.2022 – 06.03.2022

Gesamtstärke der Truppe: 60 Soldaten – 10 Radfahrzeuge

Gde Böbing, Gde Eberfing, Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde
Obersöchering, Gde Polling, Gde Rottenbuch;
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim

01.03.2022 (ca. 07:30 Uhr) – 01.03.2022 (ca. 17:30 Uhr)

Orientierungsmarsch

Stadt Schongau, VG Altenstadt

08.03.2022 (ca. 06:00 Uhr) – 08.03.2022 (ca. 22:00 Uhr)

Operation „HERMES“ - Rekrutenbesichtigung

Gesamtstärke der Truppe: 120 Soldaten – 8 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 10.02.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Wasserverbandsrecht; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen Bekanntmachung der Auflösung und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

B e k a n n t m a c h u n g

Am 17.01.2022 hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen im Rahmen einer ordentlichen Verbandsversammlung die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz). Bei der Versammlung wurde von der Verbandsversammlung auch die zweckgebundene satzungsgemäße Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte beschlossen.

Der Auflösungsbeschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen sowie der Beschluss über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.02.2022 genehmigt (§§ 62 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 3 Satz 3 Wasserverbandsgesetz). Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Auflösungsbeschluss wirksam.

Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen wird hiermit mit der Aufforderung an alle Gläubiger des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen bekanntgemacht, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband bis spätestens 30.06.2022 beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau oder bei der Gemeinde Oberhausen, Schulstraße 1, 82386 Oberhausen, schriftlich anzumelden.

gez.

Martin Mühlegger

Öffentliche Bekanntgabe gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG des Bescheides des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.02.2022 zur

- Genehmigung Auflösung Wasserbeschaffungsverband Oberhausen
- Genehmigung zur Verwendung des Verbandsvermögens

Hinweis: Der Bescheid kann ebenso im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau, Zi. 212 (2. Stock) nach entsprechender Terminvereinbarung (wasserrecht@lra-wm.bayern.de) eingesehen werden.

Gegen Empfangsbekanntnis

6440.02 SB 41.4 - 3053

Wasserbeschaffungsverband Oberhausen
Eyacher Straße 67
82386 Oberhausen

**Wasserverbandsrecht;
Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen;
Genehmigung des Auflösungsbeschlusses;
Genehmigung zur Verwendung des Verbandsvermögens**

Anlage/n:

1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Genehmigung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Wasserverbandsgesetz

Das Landratsamt Weilheim-Schongau genehmigt den bei der ordentlichen Verbandsversammlung am 17.01.2022 im Gasthof „Stroblwirt“ in der Gemeinde Oberhausen durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen gefassten Beschluss zur Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen.

2. Genehmigung nach § 63 Abs. 3 Satz 3 Wasserverbandsgesetz

Das Landratsamt Weilheim-Schongau genehmigt den bei der ordentlichen Verbandsversammlung am 17.01.2022 im Gasthof „Stroblwirt“ in der Gemeinde Oberhausen durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen gefassten Beschluss zum zweckgebundenen Übergang des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens an die Gemeinde Oberhausen.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei

G r ü n d e:

I. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Am 17.01.2022 fand im Gasthof „Stroblwirt“ in der Gemeinde Oberhausen die ordentliche Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Oberhausen nach §§ 10 ff. der Verbandssatzung i. V. m. §§ 47, 48 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) statt. Zu dieser Verbandsversammlung wurde mit öffentlichen Aushang vom 03.01.2022 unter Angabe der Tagesordnung vom Verbandsvorsitzenden ordnungsgemäß geladen (§ 12 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 WVG). Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung war gegeben nachdem in der Ladung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung darauf hingewiesen wurde, dass die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Die Verbandsversammlung wurde entsprechend der Tagesordnung abgehalten. Unter Nr. 5 der Tagesordnung wurde über den Fortbestand oder die Auflösung des WBV Oberhausen diskutiert, da der Verband nach überwiegender Meinung die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr zweckmäßig erfüllen kann. Insbesondere die künftig anstehenden erforderlichen Investitionen in notwendige Einrichtungen der Trinkwasserversorgungsanlage wie der Bau von zwei neuen Hochbehältern können vom Verband auch aufgrund der nichtbestehenden staatlichen Zuwendungsmöglichkeiten nicht gestemmt werden. Weiterhin scheiden nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Verbandsvorstandes im Jahr 2022, mehrere Vorstandmitglieder aus, für die keine Nachfolger zu finden sind.

Die Aufgaben des WBV Oberhausen in Form der öffentlichen Trinkwasserversorgung soll zukünftig die Gemeinde Oberhausen im Rahmen ihrer ohnehin bestehenden gesetzlichen Zuständigkeit wahrnehmen, die hier leistungsfähig ist. Auswirkungen auf den Wasserpreis werden nicht erwartet.

Anschließend wurde über die Auflösung des Verbandes abgestimmt. Bei dieser Abstimmung wurde mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des WBV Oberhausen gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG beschlossen.

Gesamtstimmenzahl bei der Verbandsversammlung am 17.01.2022:	23
Stimmen für die Auflösung des Verbandes:	23
Stimmen gegen die Auflösung des Verbandes:	0
Stimmenthaltungen:	0

Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Abs. 1 Satz 2 WVG). Gründe die gegen die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses stehen, sind nicht erkennbar. Deshalb kann der Auflösungsbeschluss mit diesem Bescheid unter Nr. 1 genehmigt werden.

Bei der Verbandsversammlung am 17.01.2022 wurde gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 WVG auch über die Verwendung des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandvermögens abgestimmt. Die Verbandsversammlung fasste mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (22 Stimmen) bei einer Enthaltung den Beschluss, dass das verbleibende Verbandsvermögen inkl. der Liegenschaften nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte an die Gemeinde Oberhausen mit allen Rechten und Pflichten übergeht. Die für diesen Beschluss notwendige einfache Mehrheit wurde somit erreicht.

Der Beschluss über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandvermögens bedarf nach § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird unter Nr. 2 dieses Bescheides erteilt.

Aufsichtsbehörde des WBV Oberhausen ist das Landratsamt Weilheim-Schongau (§ 72 Abs. 1 Satz 1 WVG, Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes –BayAGWVG-, § 40 der Verbandssatzung).

II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i. V. m. Art. 2 BayAGWVG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

III. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes. Demnach besteht Kostenfreiheit, nachdem es sich bei den bescheidsgegenständlichen Entscheidungen um Maßnahmen der staatl. Rechtsaufsicht gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Mit der Auflösung des WBV Oberhausen gehen die Verbandsaufgaben auf die Gemeinde Oberhausen über, nachdem die öffentliche Trinkwasserversorgung gem. Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung der Gemeinde als unmittelbare Pflichtaufgabe obliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Mühlegger